Satzung

1-1

STAND 23.April 2002

# Förderverein UNSERE KINDER Grundschule Sommerhofen Sindelfingen e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt zunächst den Namen "Förderverein UNSERE KINDER Grundschule Sommerhofen Sindelfingen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach den Zusatz "e.V." führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der "Förderverein UNSERE KINDER Grundschule Sommerhofen Sindelfingen e.V. " verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich an die Sommerhofenschule Sindelfingen zur Förderung von Bildung und Erziehung weiterleitet.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Sommerhofen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geforderten Zweck dienen, verwirklicht.

Dadurch sollen vor allem

- · ein erweitertes Bildungsangebot für die Schüler
- Veranstaltungen an der Schule
- Pflege und Vertiefung der Zusammenarbeit Schule/ Eltern
- Förderung sozialer und kultureller Belange der Schule
- Ergänzung der Ausstattung der Schule
- Verbesserung der sozialen Betreuung der Schüler
- Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten, Schullandheimen, Chorfreizeiten u.ä.
- Bindung ehemaliger Schüler, Lehrer, Eltern, Förderer an die Schule
- Sonstige dem Vereinszweck dienende Maßnahmen

in der Grundschule Sommerhofen gefördert werden.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Richtlinien.

- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; sie erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über eventuelle Auswahlentscheidungen.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Grundschule Sommerhofen in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsverzug ist und es den Rückstandsbetrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Versendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds muss auf die sonst drohende Streichung aus der Mitgliederliste hinweisen.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied verzogen ist ohne dem Verein die neue Adresse mitzuteilen und aus den gegebenen Umständen ersichtlich ist, dass das Mitglied an einer weiteren Mitgliedschaft im Verein kein Interesse hat.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu persönlichem oder schriftlichem Gehör zu geben.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstandes.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Diese Rechte sind nicht übertragbar und persönlich wahrzunehmen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1-1

- 1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Mitgliedsbeitrag als *Jahresbeitrag* zu zahlen. Fälligkeit ist jeweils zum Jahresbeginn (Kalenderjahr) .
- 2. Die **Höhe** der Mitgliedsbeiträge wird von der *Mitgliederversammlung* festgelegt.
- 3. Der Vorstand kann den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Von Schülern, Studenten und Rentnern wird nur der halbe Beitrag erhoben. Für Personen, die sich in erheblichem Maße im Verein engagieren, kann der Vorstand Einzelfallregelungen treffen.
- 4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB erfolgt ausschließlich durch den
- 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

*Im erweiterten Vorstand* sind ferner mindestens zwei, höchstens fünf **Beisitzer**.

Nach Möglichkeit sollen die Schulleitung und der Elternbeirat mit je einer Person Mitglied im Vorstand sein.

Sofern dies nicht der Fall ist, werden sie zu Vorstandssitzungen eingeladen. Dabei haben sie nur beratende Stimme.

3. Der Vorsitzende **vertritt** den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich 1. oder 2. Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

# § 9 Mitgliederversammlung

1-1

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Tertial, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Folgende Tagesordnungspunkte sind feste Bestandteile:

Jahresbericht und Jahresrechnung

Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters Entlastung des Vorstands / Wahl des neuen Vorstandes Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- 4. Der Vorstand hat eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein *Viertel der Mitglieder* dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Ebenfalls ist eine solche einzuberufen, wenn *die Mehrheit des Vorstands* dies verlangt.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter **geleite**t.
- 6. Die Mitgliederversammlung **beschließt** in offener Abstimmung mit der *Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder*.
  Beschlüsse über eine Änderung der **Satzung** bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

# § 10 Kassenführung

1.Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Buchführung verantwortlich.

2.Am Ende jeden Kalenderjahres ist von den Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und vom Kassenwart und den Prüfern zu unterschreiben. Das Original ist dem 1.Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 11 Schriftführer

Er führt Sitzungsprotokolle über Verlauf und Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von Protokollanten und vom 1.Vorsitzendem zu unterzeichnen.

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Sindelfingen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der *Grundschule Sommerhofen* zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# § 13 Inkrafttreten

- Die 1. Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. Februar 2002 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.
- Die 2.Fassung wurde am 19.3.2002 beschlossen und ist **in § 8 Abs.1** durch Satz zwei **erweitert**, der die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB entsprechend den Wünschen des Registergerichts BB deutlicher definiert.
- Die 3. Fassung wurde am 23.4.2002 beschlossen und ändert auf erneuten Wunsch des Registergerichts in § 4 Nr.4 Absatz 3 eine Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

#### **Unterschriften Vorstand**

1

1.Vorsitzender	hamped botomin	
2 Vorsitzender		
Schriftführer	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Schatzmeister		